

## 1. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 09.07.2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates beschlossen.

### Artikel I

Die Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.03.2015 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09, S. 137-142) wird wie folgt geändert:

1. Im bisherigen § 3 wird der Absatz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, das sind:
1. von den Stadtratsfraktionen vorgeschlagene Mitglieder (jede Fraktion benennt ein Mitglied zur Abstimmung) sowie
  2. berufene ältere Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 5 Abs. 6, deren Anzahl sich aus der Differenz der benannten Fraktionsmitglieder zur Gesamtzahl von 13 ergibt.

Löst sich eine Stadtratsfraktion während einer Wahlperiode auf, endet damit die Mitgliedschaft der von ihr benannten Person im Seniorenbeirat. Die Nachbesetzung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 5 S. 2.

Nicht stimmberechtigt und mit beratender Funktion gehört dem Seniorenbeirat eine von der Verwaltung benannte Vertreterin bzw. ein Vertreter an. Diese bzw. dieser kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verwaltung zur Unterstützung des Beirates bei organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben hinzuziehen.“

### Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

"Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt."

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg  
- Dienstsiegel -

## Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

1. Änderungssatzung zur Seniorenbeiratsatzung (Beschluss-Nr. 464-016(VI)15)

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) hingewiesen.

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den .....23.07... 2015

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg  
- Dienstsiegel -